

P R E S S E M E L D U N G

Verwaltungsgericht Augsburg kippt Kopftuchverbot für Rechtsreferendarin

Das Verwaltungsgericht Augsburg hat am heutigen Donnerstag, den 30.06.2016, entschieden, dass die an eine Rechtsreferendarin muslimischen Glaubens gerichtete Auflage, mit der ihr „bei Ausübung hoheitlicher Tätigkeit mit Außenwirkung“ das Tragen eines Kopftuchs verboten wird, rechtswidrig ist.

Die Klägerin Aqilah S. ist Referendarin im Bezirk des Oberlandesgerichts München. Da sie sich aus Glaubensgründen weigerte, das Kopftuch abzulegen, durfte sie während ihrer Ausbildung an einem Zivilgericht nicht wie für Referendare üblich am Richtertisch Platz nehmen, sondern musste den Verhandlungen aus dem Zuschauerraum folgen. Auch die Sitzungsleitung unter der Aufsicht des Ausbildungsrichters, wie sie im Rechtsreferendariat üblicherweise auf den Referendar übertragen wird, durfte Aqilah S. nicht übernehmen. Nachdem sie sich zunächst erfolglos im Beschwerdeweg gegen die Auflage gewandt hatte, erhob sie vor dem Verwaltungsgericht Augsburg Klage (Az. Au 2 K 15.457). Das Verwaltungsgericht gab ihr vollumfänglich Recht. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache hat es die Berufung zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof München zugelassen.

„Ich freue mich, dass Justitia wirklich blind ist. Das ist heute nicht nur eine erfreuliche Bestätigung für mich, dass mir in meiner Ausbildung Unrecht geschehen ist, sondern auch eine Bestätigung für unseren Rechtsstaat. Ich hoffe, dass deutlich wird, dass Kopftuchverbote gerade in Abhängigkeitsverhältnissen keinen Bestand haben dürfen. Ein gleichberechtigter Zugang zu Bildung sowie der gegenseitige Respekt verschiedener Lebensentwürfe ist wesentlich für eine spannungsfreie pluralistische Gesellschaft,“ erklärt Aqilah S. im Anschluss an die Verhandlung.

„Das Urteil stärkt die Religionsfreiheit und das Rechtsstaatsprinzip und ist ein Zeichen für ein offenes Verständnis der religiösen Neutralität des Staates. Der freiheitliche Staat muss den Ausdruck verschiedener Lebensentwürfe seiner Bediensteten und Auszubildenden tolerieren,“ freut sich Dr. Frederik von Harbou, der die Klägerin in dem Verfahren anwaltlich vertreten hat.

Alexander Tischbirek vom Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung (BUG) e.V., das die Klägerin als Beistand im Prozess unterstützte, sagt: „Das Urteil steht in erfreulicher Linie zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – nicht nur des letzten Jahres. Die pauschale Ungleichbehandlung einer Muslimin in staatlichen Ausbildungsverhältnissen ist nicht mit dem Grundgesetz vereinbar.“ Das Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung unterstützt bundesweit Personen bei Diskriminierungsfällen.

2.640 Zeichen – 30.06.2017

Kontakt:

Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. (BUG)
Vera Egenberger - Telefon: 01577 522 17 83;
vertretender Anwalt
Dr. Frederik von Harbou - Telefon: 0176 45 77 00 54